

Satzung des Landespflegerates Baden-Württemberg e.V.
Stand 07.01.2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

Der Name des Vereins lautet „Landespflegerat Baden-Württemberg“.

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere eine nachhaltige, qualitätsorientierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung,
 - die Förderung der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg,
 - die Bündelung und Vertretung der Interessen der Pflegenden in Baden-Württemberg und die Erbringung eines Beitrags zur Förderung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung der Gesellschaft,
 - Förderung der Weiterentwicklung von Bildung und Wissenschaft im Bereich des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg,
 - Förderung der Weiterentwicklung der Qualität im Bereich des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg,
 - Mitgestaltung bei Veränderungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen.
4. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson sowie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
5. Die Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Der Satzungszweck Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Baden-Württemberg wird verwirklicht durch:
 - (1) Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege für ein effektives und effizientes Gesundheitssystem im Interesse der Bevölkerung, durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften, Gremien und Ausschüssen.

- (2) Beratung der politischen Gremien auf Landesebene in allen Fragen im Kontext Gesundheit und Pflege sowie für beruflich Pflegende und die Bevölkerung in Baden-Württemberg. Mitwirkung bei der Bearbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozial- und Bildungswesens, besonders der professionellen Pflege.
 - (3) Mitgestaltung bei Strukturveränderungen und Anpassungsprozessen in allen relevanten Bereichen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen des Bundeslandes Baden-Württemberg, beispielsweise durch Mitarbeit und Vertretung in Gremien und Arbeitsgemeinschaften, Bündnissen, die insbesondere der Patientensicherheit und Versorgungssicherung dienen.
 - (4) Initiierung und Förderung von Qualitätsentwicklung in allen berufsrelevanten Feldern des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens, beispielsweise durch Beratung und Konzepterstellung.
 - (5) Förderung des Berufsnachwuchses und der Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe, beispielsweise durch Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege, Mitarbeit in Gremien, die die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe im Sinne einer qualitätsorientierten Versorgung der Bevölkerung befördern und durch Vorstellung des Berufes in der Öffentlichkeitsarbeit.
- b. Der Satzungszweck Förderung der beruflichen Bildung im Gesundheits- und Pflegewesen wird verwirklicht durch Förderung der Kompetenzen der Berufsangehörigen durch Konzeptionierung und Umsetzung von Bildungsangeboten, insbesondere durch Durchführung von Kursen und Schulungen (hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen) sowie die Herausgabe von Publikationen.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Organisationen, Verbände und Einzelpersonen des Pflege- und Gesundheitswesens sein. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, die, die Ziele und Zwecke des Vereins vertreten.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind die Verbände und Bündnisse der Berufe des Pflegewesens.
 - b. Fördernde Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen des Pflege- und Gesundheitswesens sein.
2. Mitglieder die nicht als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind, dürfen weder finanziell noch mit Rat und Tat unterstützt werden.

§ 4

Antrag auf Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft unter Anerkennung der gültigen Satzung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt der die Mitgliedschaft Beantragende die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 5

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

1. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, über welches der Verein den Beitrag zum Fälligkeitstermin einzieht.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, über welches der Verein den Beitrag zum Fälligkeitstermin einzieht.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss eines Mitglieds auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung des Ausschlusses eines Mitglieds aufgrund eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu beziehen.
 - c) durch Auflösung des jeweiligen Berufsverbandes,
 - d) mit Tod des Mitgliedes.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf oder müssen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder und Benennung einer Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz an einem Versammlungsort oder als virtuelle Versammlung ohne Präsenz durchgeführt werden. Über das Format der Veranstaltung entscheidet der Vorstand. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Bei einer virtuellen Versammlung ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand; die Einladung in Textform per E-Mail ist zulässig. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung, unter Beifügung der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen.
6. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Stimmen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat 5 Stimmen. Ordentliche Mitglieder, die einzelne Personen sind nach §1, haben eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Entscheidung über politische Positionen und Strategien des Landespflegerat e.V.
 - b) Entscheidung über den Einsatz von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
 - c) Entscheidung über Mandate im Auftrag des Landespflegerats in Gremien auf Vorschlag des Vorstands
 - d) Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden, des/des Schatzmeister*in, des/der Schriftführer*in und des/der Kassenprüfers/in
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes

- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Beschluss von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet
- k) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- l) sonstige Beschlussfassungen über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- m) kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalisierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26 a EStG gezahlt wird. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- n) Beschluss und Änderung der Wahlordnung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) der/dem Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Annahme der Wahl nicht mehr Delegierte ihrer Mitgliederorganisation und dürfen während der Amtszeit im Vorstand auch nicht als Delegierte benannt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Vorsitzende Mitglied vertritt den Landespflegerat jeweils allein.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 6 Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
 - b) Führen der laufenden Geschäfte
 - c) Repräsentation des Vereins
 - d) Vorlage des Haushaltsberichtes und Haushaltsplans sowie für alle Tätigkeiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich in dieser Satzung übertragen wurde.
8. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalisierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26 a EStG gezahlt wird.

§ 10

Beirat

Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 3 Delegierte in den Beirat benennen. Fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 1 können vom Vorstand auf Antrag in den Beirat aufgenommen werden.

§ 11

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Landespflegerats sind das operative Organ des Vereins. Sie bestehen aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Die Sitzungen des Landespflegerats finden sechsmal im Jahr statt. Sie können virtuell, hybrid oder in Präsenz stattfinden.
3. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich, die Einladung in Textform per E-Mail ist zulässig.
5. Von den Sitzungen sind zeitnah Protokolle zu erstellen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer nach § 8, Abs. 8, Punkt h, prüfen die Kassen- und Rechnungsführung jährlich. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Auflösung des Vereins beantragen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung für die Auflösung, einzuberufen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Förderung der beruflichen Bildung zu verwenden hat.

§ 14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15

Änderungen aufgrund von Beanstandungen

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 07.01.2025 in Kraft, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.01.2025 in Stuttgart.

Stuttgart, 07. Januar 2025

Bettina Beyer-Lichtblau
Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

Jeton Himaj

Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

Barbara Driescher
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.

Oliver Hommel
Bundesverband Pflegemanagement e.V.

Andrea Kiefer

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe - DBfK Bundesverband e.V.

Rolf Dubb

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.

Ulrich Rommel
Deutscher Pflegeverband e.V.

Monika Roth
Katholischer Pflegeverband e.V.

Peter Koch
Pflegebündnis Mittelbaden e.V.

Ronny Brosende
Pflegebündnis Mittelbaden e.V.

Robert Jeske

Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken Deutschlands e.V.

Anne-Katrin Gerhardt

Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V.